

GR_GERICHTE SK2 2021 70 vom 6. Oktober 2021

GR Gerichte, 2021-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_70

FR: GR_GERICHTE SK2 2021 70 du 6 octobre 2021

IT: GR_GERICHTE SK2 2021 70 del 6 ottobre 2021

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO kann gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Diese ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Behandlung der Beschwerde fällt in die Zuständigkeit der II. Strafkammer des Kantonsgerichts (Art. 10 Abs. 1 KGV [BR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschluss des Regionalgerichts Landquart vom 18. August 2021, mitgeteilt am 7. September 2021 wurde dem Beschwerdeführer am 15. September 2021 am Postschalter zugestellt (act. E.1/1). Damit wurde die zehntägige Beschwerdefrist mit der Eingabe vom 24. September 2021 (Datum Poststempel) eingehalten. 2.1. Vorliegend gilt es zu prüfen, ob das Regionalgericht Plessur die Einsprache des Beschwerdeführers vom 23. Februar 2021 aufgrund der fehlenden Originalunterschrift zu Recht als ungültig erklärt hat (act. B.1). 2.2. Gemäss Art. 352 Abs. 1 StPO erlässt die Staatsanwaltschaft in den gesetzlich statuierten Fällen einen Strafbefehl, wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist. Erhebt die beschuldigte Person innert zehn Tagen schriftlich Einsprache gemäss Art. 354 StPO und hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, so überweist die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl an das zuständige erstinstanzliche Gericht. Das Gericht prüft sowohl Gültigkeit des Strafbefehls als auch der Einsprache (Art. 356 Abs. 2 StPO). Die Einsprache der beschuldigten Person ist gültig, wenn sie schriftlich und innert der Frist eingeht (Art. 354 Abs. 1 und 2 StPO). Die Unterschrift muss eigenhändig bzw. im Original auf dem Schriftdokument angebracht werden (BGE 142 IV 299 E. 1.1; 112 Ia 173 E. 1). 3.1. Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner elfseitigen Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Beschluss auseinander und legt nicht dar, inwieweit diese nicht zutreffen sollten. Die Begründung des angefochtenen Entscheides ist denn auch nicht zu beanstanden. Wie dargelegt, muss die Einsprache gegen einen Strafbefehl eigenhändig unterschrieben sein. Dem ist der Beschwerdeführer trotz mehrfacher Ermahnung durch die Staatsanwaltschaft (bewusst) nicht nachgekommen, sodass seine Einsprache zu Recht als ungültig erklärt wurde. Statt sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, beschränkt sich der Beschwerdeführer indessen darauf, Theorien und Ideologien kundzutun, die belegen

sollen, dass Behörden

E. 4

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, ergeht der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 GOG [BR 173.000]; Art. 11 Abs. 2 KGV).

E. 5

/ 6 deverfahren vollständig, sodass er die Gerichtskosten zu tragen hat. Letztere werden in Anwendung von Art. 8 i.V.m. Art. 10 VGS (BR 350.210) auf CHF 800.00 festgesetzt.

E. 6

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.